

# **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG**

## **der Gemeinde Walchsee**

(in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.03.1996, 22.07.1997 und 12.06.1998).

Der Gemeinderat der Gemeinde Walchsee hat mit Beschluß vom 13. März 1996 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Arten der Gebühren**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Abgabe von Müllsäcken bereits bei deren Kauf im Gemeindeamt.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr ist für alle Gebäude und sonstigen Anlagen (z.B. Campingplätze), in denen Haushaltsmüll (einschließlich Sperrmüll) anfällt, zu entrichten. Die Grundgebühr ist auch dann mit dem vollen Jahresbetrag zu entrichten, wenn nur zeitweise Haushaltsmüll (einschließlich Sperrmüll) anfällt.
- (2) Bemessungsgrundlage bei Gebäuden ist die Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998. Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen die Baumassen von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden (-teilen). Die Baumasse von Gebäudeteilen, in denen kein Haushaltsmüll (einschließlich Sperrmüll) anfällt, sind aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden, wenn der Anteil der Baumasse dieser Gebäudeteile mehr als 50 v.H. der Gesamtbaumasse des Gebäudes beträgt. Die Bemessungsgrundlage von Gebäuden, die vor dem Jahr 1914 errichtet wurden, ist um 15 v.H. zu kürzen.
- (3) Bemessungsgrundlage bei Campingplätzen ist die Anzahl der Zeltplätze und Wohnwagenstandplätze sowie die Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998, für die auf Campingplätzen vorhandenen Gebäude.
- (4) Die Mindestbemessungsgrundlage für jedes Gebäude beträgt 500 m<sup>3</sup> Baumasse. Für Campinghäuschen, Wohnwagenvorbauten udg. auf Campingplätzen beträgt die Mindestbemessungsgrundlage 200 m<sup>3</sup> Baumasse.

## **§ 4**

### **Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage beim mit festen Müllbehältern abgeführten Restmüll ist die mittels VERIDAT-System elektronisch gemessene, tatsächlich abgeführte Restmüllmenge in Liter. Kann die Restmüllmenge mit dem VERIDAT-System nicht gemessen werden, gilt das Behältervolumen vervielfacht mit der Entleerungszahl als Bemessungsgrundlage.
- (2) Bemessungsgrundlage beim mit Müllsäcken abgeführten Restmüll ist die Anzahl der Müllsäcke.
- (3) Bemessungsgrundlage beim Biomüll ist die Anzahl der beim Recyclinghof entleerten Biomüllbehälter vervielfacht mit dem Behältervolumen in Liter.

## **§ 5**

### **Abrechnung, Vorschreibung und Fälligkeit**

- (1) Die Grundgebühr ist jährlich in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten und wird jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.
- (2) Die weitere Gebühr wird vierteljährlich abgerechnet und wird einen Monat und 15 Tage nach Ablauf des abzurechnenden Vierteljahres fällig.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind mittels Bescheid mindestens einen Monat vor Fälligkeit vorzuschreiben.
- (4) Die Entleerungsgebühr für Müllsäcke ist bei Übergabe der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen fällig.

## **§ 6**

### **Gebührentarif**

- (1) Die jährliche Grundgebühr beträgt
  - a) je m<sup>3</sup> Baumasse nach § 3 Abs. 2 bis 4 ..... S 0,90
  - b) je Zelt- und Wohnwagenstandplatz nach § 3 Abs. 3 .... S 130,00
- (2) Die weitere Gebühr beträgt
  - a) je Liter Restmüll nach § 4 Abs. 1 ..... S 0,70
  - b) je Müllsack mit 60 l Fassungsvermögen nach § 4 Abs. 2 ..... S 63,64
  - c) je Liter Biomüll nach § 4 Abs. 3 ..... S 0,50
- (3) Zu allen in dieser Verordnung genannten Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 6a**

### **Sonderbestimmungen für Großveranstaltungen**

- (1) Für die Müllbeseitigung bei Großveranstaltungen (§ 4a der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Walchsee) erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr und eine weitere Gebühr. Die Gebühren werden für alle für die Großveranstaltung eingerichteten Anlagen erhoben, durch die Müll anfällt. Solche Anlagen sind
  - a) Verkaufs- und Bewirtungsanlagen
  - b) Campingplätze vorübergehenden Bestandes
- (2) Bemessungsgrundlage sowohl für die Grundgebühr als auch für die weitere Gebühr bei Verkaufs- und Bewirtungsanlagen sind die aus der Betriebsfläche und der Öffnungszeit gebildeten Bemessungseinheiten. Als Verkaufs- und Bewirtungsanlage gilt jede Anlage, die der Abgabe von Waren (auch von zum sofortigen Verzehr bestimmten Speisen und

Getränken) dient (z.B. Verkaufsstände, Verpflegungs- und Festzelte). Die Bemessungseinheiten errechnen sich wie folgt:

- a) Je angefangene 10 m<sup>2</sup> Betriebsfläche der Verkaufs- und Bewirtungsanlage zählt als eine Flächeneinheit. Zur Betriebsfläche zählen alle Flächen, die dem Verkaufs- oder Bewirtungszweck dienen (z.B. Verkaufsflächen, Lagerflächen). Nicht zur Betriebsfläche zählen die zum Aufenthalt von Gästen bestimmten Flächen, wie Sitzplätze, Stehplätze udgl. Werden fahrbare Verkaufsstände eingesetzt, so zählt jedenfalls die gesamte vom Fahrzeug benötigte Stellfläche als Betriebsfläche, unabhängig davon, ob das gesamte Fahrzeug als Betriebsfläche verwendet wird.
  - b) Jeder angefangene Tag, an dem die Verkaufs- und Bewirtungsanlage geöffnet ist, zählt als Zeiteinheit. Der erste Tag zählt als 1 Zeiteinheit, jeder weitere Tag als 0,3 Zeiteinheiten. Als Tag gilt die Zeit zwischen 7.00 Uhr eines Kalendertages und 7.00 Uhr des folgenden Kalendertages. Tage, an denen die Verkaufs- und Bewirtungsanlage auch nur zeitweise geöffnet ist, sind stets als volle Zeiteinheiten zu rechnen.
  - c) Die Flächeneinheiten vervielfacht mit den Zeiteinheiten ergeben die Bemessungseinheiten. Der Tarif je Bemessungseinheit beträgt für die Grundgebühr S 500,00 und für die weitere Gebühr S 1.500,00. Wird die Verkaufs- und Bewirtungsanlage in einem Zelt betrieben, erhöhen sich diese Sätze um jeweils 20 %. Zu allen Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % hinzuzurechnen.
- (3) Bemessungsgrundlage bei Campingplätzen vorübergehenden Bestandes ist die beanspruchte Grundfläche des gesamten Campingplatzes sowie die Anzahl der Betriebstage. Jeder angefangene Kalendertag gilt als ein Betriebstag. Der Tarif je m<sup>2</sup> Grundfläche des Campingplatzes beträgt für die Grundgebühr S 0,10 je Tag und für die weitere Gebühr S 0,30 je Tag. Zu diesen Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % hinzuzurechnen.
- (4) Sowohl die Grundgebühr als auch die weitere Gebühr wird mit der Anmeldung der Verkaufs- und Bewirtungsanlage bzw. des Campingplatzes vorübergehenden Bestandes beim Gemeindeamt (§ 4a Abs. 2 lit. b der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Walchsee vom 13.3.1996 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1997) fällig.
- (5) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich die Anlagen befinden.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechten der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Abfallgebührenordnung tritt am 1.4.1996 in Kraft und ist auf Abrechnungszeiträume nach dem 31.03.1996 anzuwenden.
- (2) Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Walchsee vom 1.12.1994 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.9.1995 und 13.12.1995 ist auf Abrechnungszeiträume nach dem 31.03.1996 nicht mehr anzuwenden.

Kundmachung vom 14.03.1996  
bis 04.04.1996

Der Bürgermeister: